

Ausbildungs- und Studienvertrag

**mit Auszubildenden/dual Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) gilt, mit einer integrierten Ausbildung
nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a TVdS-L**

Zwischen

.....
vertreten durch (ausbildende Einrichtung)

Anschrift:

und

Name:

Anschrift:

..... (Studierende/Studierender)

geboren am:

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,

Name:

Anschrift:

.....

– vorbehaltlich –

folgender

Ausbildungs- und Studienvertrag

nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder

in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des dualen Studiums

(1) Die studierende Person absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.

(2) Im Ausbildungsteil wird die studierende Person in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf:

..... ausgebildet.

- (3) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang an durchgeführt. Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad ab.
- (4) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der integrierten Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan¹. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der studierenden Person. Darin werden die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen, Lehrveranstaltungen sowie die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit der Studierenden während des Studienteils verbindlich festgelegt.
- (5) Der Ausbildungsnachweis nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 13 Satz 2 Nr. 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist für den Ausbildungsteil von der studierenden Person
- schriftlich²
- elektronisch²
- zu führen.

§ 2

Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Der Studienteil erfolgt auf Grundlage eines zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrages zur Durchführung eines dualen Studiums. Die für den betreffenden Studiengang nach § 1 Abs. 3 Satz 1 maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung sowie der Kooperationsvertrag und die hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Ausbildungs- und Studienplan nach § 1 Abs. 4 und werden Vertragsbestandteil.
- (3) Für den Ausbildungsteil gilt ferner das BBiG in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Ferner gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 3

Beginn und Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis beginnt am und endet am, sofern dieses nicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder c TVdS-L durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung gemäß § 8 vorzeitig endet. Besteht die studierende Person vor Ablauf der gesetzlichen Ausbildungsdauer der integrierten Ausbildung die Abschlussprüfung, so endet der Ausbildungsteil mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Die ersten drei Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird das Ausbildungs- und Studienverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4

Ausbildungsstätte und Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Ausbildungsstätte ist:

Die studierende Person ist verpflichtet, an Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die die studierende Person von der ausbildenden Einrichtung freigestellt ist. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind:

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils bei einem Dritten. Die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit beträgt zurzeit Stunden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

- (1) Die studierende Person erhält während des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 TVdS-L, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer Studienzulage von 150 Euro monatlich zusammensetzt. Das monatliche Entgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVdS-L beträgt zurzeit³:
im ersten Jahr des Ausbildungsteils Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils Euro,
im vierten Jahr des Ausbildungsteils Euro.
Die monatliche Studienzulage nach Satz 1 in Höhe von 150 Euro wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, neben dem monatlichen Entgelt nach Satz 2 gewährt.
- (2) Mit erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung des Ausbildungsteils erhält die studierende Person nach § 19 TVdS-L eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Satz 1 gilt nicht, wenn die studierende Person nach erfolgloser Prüfung erst nach bestandener Wiederholungsprüfung der Ausbildung abschließt.
- (3) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhält die studierende Person bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. a TVdS-L in Höhe von zurzeit Euro.⁴
- (4) Die ausbildende Einrichtung übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester Euro.

- (5) Das Studienentgelt nach Abs. 1 und 3 ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung gezahlte Entgelt. Das Studienentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungs-/ Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.
- (6) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVdS-L hat die studierende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung. Diese beträgt bis zu 95 Prozent des Studienentgeltes nach § 8 Abs. 1 bzw. nach § 8 Abs. 2 TVdS-L, das der studierenden Person für November zusteht.
- (7) Für berufspraktische Studienabschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24. und 31. Dezember), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro. Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und die Zeitzuschläge gelten § 7 Abs. 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a und Abs. 2 TV-L (§ 8a Abs. 1 Satz 1 TVdS-L). Zu beachten sind ferner § 21 Abs. 2 JArbSchG sowie § 17 Abs. 7 BBiG und die Regelungen des § 8a Abs. 2 und 3 des TVdS-L.

§ 7

Urlaub

- (1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVdS-L in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁵

vom	bis 31. Dezember Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30 Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30 Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30 Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis Urlaubstage.
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann

Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und 3 TVdS-L gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 3 Abs. 3 TVdS-L unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9

Bindungsdauer, Rückzahlungsbedingungen⁶

Die Bindungsdauer und die Rückzahlungsbedingungen ergeben sich aus § 21 TVdS-L.

§ 10

Nebenabreden

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart⁷:
.....
- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 - von zwei Wochen zum Monatsschluss⁷
 - von zum⁷
 gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.
- (3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVdS-L).

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung der studierenden Person:⁸

(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(studierende Person)

.....
(Vormund)

-
- 1 Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist hinsichtlich der integrierten Ausbildung ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
 - 2 Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ist anzukreuzen.
 - 3 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVdS-L maßgebende monatliche Entgelt.
 - 4 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 Buchst. a TVdS-L maßgebende Studienentgelt.
 - 5 Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVdS-L für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
 - 6 Die studierende Person sollte vor Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums diese entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der studierenden Person der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die ausübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe diese mindestens entspricht, zu beschreiben.
 - 7 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - 8 Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.